



## Provisorisches Reglement

für die

### Aus- und Einladungen

in dem

Hafen der Stadt Düsseldorf,

für die Krähne, die Schiffswage, das Lager-  
haus, die Werftpolizei

und die

Beaufsichtigung der Schiffe.



Mit Rücksicht auf die Art. 53 bis 70 der Ueber-  
einkunft der Rheinufer=Staaten vom 31. März  
1831 wird, unter Aufhebung der städtischen Werft-  
Ordnung vom 16. März 1827 und der später er-  
lassenen abändernden Bestimmungen, folgendes pro-  
visorische Reglement für den Handels- und Schiff-  
fahrts=Verkehr in dem Hafen von Düsseldorf und  
für alle damit in Verbindung stehenden Anstalten  
und Einrichtungen erlassen.



Art. 1.

Innerhalb der Grenzen des hiesigen Hafens, umfassend die Rheinwerfstraße

„von der südlichen Grenze des Stadtplanes  
„oberhalb der Neustadt bis zur nördlichen  
„Grenze desselben unterhalb der Scheibe-  
„bahn in den Lust-Anlagen“

sind zu Aus- und Einladungen der verschiedenen Güter die Stellen in nachfolgender Art bestimmt:

a. Für Handelsgüter, welche einer zolldienstlichen Behandlung unterliegen:

Der Freihafen ausschließlich, nach Maßgabe der für zollamtliche Abfertigungen bestehenden Bestimmungen und unter Vorbehalt der noch zu erlassenden Zollhofsordnung.

b. Für Handelsgüter des freien Verkehrs:

Die Strecke von dem nördlichen Ende des Freihafens bis zum Ende des bis jetzt ausgebauten Werftes an dem alten Schlachthause.

c. Für Steinkohlen:

Am Ufer in der Neustadt die Strecke von der südlichen Grenze des Stadtplanes bis zur untern Grenze des Rosenthals; die Strecke von der nördlichen Spitze der Mathias-Bastion abwärts bis an das Schlachthaus auf der Dammstraße, an beiden Stellen jedoch unter Vorbehalt des Verbots in einzelnen Fällen aus schiffahrts- oder uferpolizeilichen Rücksichten; ferner am Ufer westwärts der Neuterkaferne von dem Ende des ausgebauten Werftes an bis zur Mündung des Sicherheitshafens.



d. Für Baumaterialien, Floßholz u.:

Der Zimmerplatz westwärts der Neuterkaserne und die ad c. bezeichnete Uferstrecke in der Neustadt unter dem gemachten Vorbehalte.

e. Für Erzeugnisse der Landwirthschaft:

Die sub b, c und d bezeichneten Strecken unter dem gemachten Vorbehalte rücksichtlich der Uferstrecke in der Neustadt, und mit Ausnahme der Strecke an der Mathias-Bastion bis zum Schlachthause auf der Dammstraße.

In einzelnen dringenden Fällen werden auf vorherige Anfrage von dem Oberbürgermeister Ausnahmen gestattet werden.

Art. 2.

Da die vorgenannten Landungsplätze in dem Bereiche des hiesigen Hafens sich befinden, so haben die daselbst anlandenden Schiffe sich nach den Bestimmungen der im Eingange bezogenen Artikel der Rheinschiffahrts-Convention zu achten.

Art. 3.

Von allen im Bereiche des Hafens von Düsseldorf und zwar von der südlichen Grenze des Stadtplanes oberhalb der Neustadt bis zu der nördlichen Grenze unterhalb der Scheibebahn in den Anlagen ankommenden oder abgehenden Gütern sollen folgende Gebühren erhoben werden.

§. 1. Von denjenigen Waaren, welche nicht im §. 2. speziell tarifirt sind.



Centim.

a. an Werftgeld für den Centner von 50 Kilogr. . . . .	4
b. an Krahn- und Wagegeld für den Centner von 50 Kilogr. . . . .	2
c. an Wagegeld für den Centner von 50 Kilogr. . . . .	2

Diese Gebühren werden nur für den wirklichen Gebrauch des Werftes oder Ufers, Krahns und der Wage erhoben.

Dieselbe vor festgesetzte Werft- oder Hafengebühr von 4 Cent. pro 50 Kilogr. ist auch von denjenigen Waaren zu entrichten, welche aus einem an das Werft oder Ufer festgelegten Schiffe statt an's Ufer, unmittelbar in ein anderes Schiff geladen werden.

Von Waaren, welche an den Werften des freien Verkehrs ausgeladen worden, und dort oder im Freihafen wieder eingeladen werden, oder welche im Freihafen ausgeladen worden, und dort oder an den Werften des freien Verkehrs wieder eingeladen werden, sollen die Werftgebühren zum zweitenmale nicht erhoben werden, wenn die Verladung binnen 8 Tagen nach erfolgter Ausladung stattfindet, die Identität der Waaren gehörig nachgewiesen werden kann, die Deklarationen von Schiff zu Schiff lauten und auf der Rehrseite derselben durch den Krahn- und Wagemeister, der die Böschung besorgte, bescheinigt ist, daß die Wagegebühren wirklich einmal davon entrichtet sind, oder doch entrichtet werden.

Sie entrichten dann nur die Krahngebühr, sofern der Krahn wirklich benutzt worden.

§. 2. Für folgende Güter werden die Werftgebühren wie nachstehend erhoben:

Benennung der Waaren.	Centner-Zahl Stück oder Scheffel.	Werftgebühren in Centimen.
Balken von Tannenholz zc.	1 Boden	60
Bretter, tannene, gemeine oder 11schühige . . .	100 Stück	20
Desgl. 16sch., Dielen u. a.	"	40
Dachschiefer . . . . .	per Ries	15
Dünger aller Art . . .	50 Kilogr.	1
Erde aller Art . . . . .	"	1
Eisen, rohes, in Massen.	"	3
Fässer, leere, über 4 Dhm Gehalt . . . . .	per Stück	4
Desgl. unter 4 bis $\frac{1}{2}$ Dhm Gehalt . . . . .	"	3
Desgl. unter $\frac{1}{2}$ Dhm Gehalt . . . . .	"	2
Gemüse, Kartoffeln u. a.	50 Kilogr.	1
Getreide, Hülsenfrüchte u. Sämereien, als Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Lin- sen, Wicken, Buchwei- zen, Rübsamen, Lein- saamen, Hanfsamen,		

Benennung der Waaren.	Centner-Zahl Stück oder Scheffel.	Werftgebühren in Centimen.
Tannensaamen, Bucheln, Nagsaamen, losgeschüttet od. in Säcken.	Scheffel	2
Gips . . . . .	50 Kilogr.	2
Glasscherben . . . . .	"	1
Heu und Stroh . . . . .	"	1
Holz aller Art, ausschließlich Farb- und ausländisches Tischlerholz . . . . .	"	1
Holzkohlen . . . . .	"	1
Kalk jeder Art. . . . .	"	1
Knochen . . . . .	"	1
Kastanien . . . . .	"	3
Lohrinde . . . . .	"	2
Lohfuchen . . . . .	"	1
Mineralwasser . . . . .	100 Krüge	4
Nüsse jeder Art, ausschl. Gallnüsse. . . . .	50 Kilogr.	3
Obst, frisches . . . . .	"	1
Pflanzen, lebende . . . . .	"	2
Rüb- und Leinfuchen . . . . .	"	3
Steine, rohe, jeder Art . . . . .	"	1
Töpferwaaren von Stein . . . . .	"	2
" irdene . . . . .	"	2
Torf und Braunkohlen . . . . .	"	1
Traß und Tuffsteine . . . . .	"	2

←—————→

Anmerkung. Wenn obige Gegenstände in Pakung vorkommen, welche Behufs der Aus- und Einladungen die Anwendung der Krähne nothwendig macht, so bezahlen sie die Werst- oder Hafen-, und im Falle des Gebrauchs die Wage- und Krähnegebühren ganz so, wie alle andere Waaren nach S. 1 des vorstehenden Artikels.

Von der Erlegung einer Werstgebühr sind in-  
zwischen befreit:

1. Die Schiffe, welche lediglich des Rheinzolls wegen an das Werst anlegen und dasselbe zur Güterausladung benutzen.
2. Die Schiffe, welche Salz zur Faktorei anfahren.

#### Art. 4.

Ankommende und abgehende Güter dürfen nicht länger als 24 Stunden nach geschehener Revision am Werst und Ufer liegen bleiben. Nach Verlauf dieser Zeit sollen sie, falls sie hinderlich sind, auf Kosten der Betheiligten in ein öffentliches Lagerhaus gebracht werden, ohne daß jedoch für die Zeit der Lagerung auf dem Werste irgend eine Gewährleistung für die Stadtverwaltung entsteht, da die Bewachung und Verwahrung der Güter nach seitheriger Observanz, bis sie die Krähne und die Wagen passirt haben, den Schiffern, alsdann aber den Gütereignern und Spediteuren obliegt.



## II. Abschnitt.

## Von den städtischen Krähnen- und Hebewerken.

## Art. 5.

Zum Aus- und Einladen der Schiffsgüter sind die städtischen Krähne und Hebewerke und zwar die im Freihafen befindlichen ausschließlich für die unbesteuerten Handelsgüter, welche nur in diesem ausgeladen werden dürfen, und die auf dem übrigen Werfte befindlichen und noch errichtet werdenden Krähnen und Hebewerke ausschließlich für die Handelsgüter des freien Verkehrs bestimmt. Die dabei angestellten, so wie die übrigen am Rheine angeordneten Personen sind mit besondern Instruktionen versehen, dergestalt, daß die Arbeiten an den Krähnen und Wagen, so wie der Transport der Güter in Lagerhäuser und aus denselben in den Monaten Mai, Juni, Juli und August Morgens 5 Uhr beginnen, und bis Abends 8 Uhr dauern, mit Ausnahme der Ruhestunden von Mittags 12 bis 2 Uhr; in den Monaten März, April, September und Oktober von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr mit Ausnahme der Mittagsstunden von 12 bis 1 Uhr, und in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr, mit Ausnahme der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr.

Die Annahme der angestellten Arbeiter, außer jenen bei den Krähnen und Wagen, ist jedoch nur fakultativ, und die Schiffer und Waarenbezieher

←—————→  
 und Versender dürfen sich auch anderer Arbeiter bedienen.

Diejenigen Angestellten, welche sich saumselig zeigen, sollen angemessen bestraft werden. — In dringenden Fällen wird die Polizeibehörde die Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gestatten.

#### Art. 6.

Welche Eintheilung in der Beschäftigung des einen oder andern der Hebewerke nach Maßgabe des Bedürfnisses beobachtet werden soll, ist unter Beachtung der in dem vorstehenden Art. 5 gegebenen Bestimmung rücksichtlich der Benutzung der Hebewerke, welche sich in dem Freihafen, und jener, welche sich auf dem übrigen Werfte befinden, der Anordnung des Rhein-Commissars überlassen.

Gegründete Einwendungen gegen diese Anordnungen werden bei dem Oberbürgermeister-Amte vorgebracht.

#### Art. 7.

Dem Rhein-Commissar sind unter der obern Leitung der Stadtverwaltung alle Angestellten am Rheine, sowohl die Lagerhausoffizianten, die Wagemeister, die Krahnmeister und die Krahnknechte in ihrem Dienst zunächst untergeordnet.

#### Art. 8.

Ueber das Krahngeld wird von dem Krahnmeister nach der ihm ertheilten Vorschrift unter spezieller

←—————→  
Aufsicht des Rhein-Commissars gehörig Buch geführt und es werden die Gebühren von der damit beauftragten Behörde, unter beständiger Controlle dieses Rhein-Commissars erhoben.

Art. 9.

Die Krahnmeister haben unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 5 in vorkommenden Fällen auch außer den vorbestimmten Arbeitsstunden, dafür unweigerlich Sorge zu tragen, daß die Krähne zum Zwecke der steuerlichen Abfertigung zu ungewöhnlicher Zeit in Thätigkeit bleiben.

Art. 10.

Zur gehörigen Handhabung einer bestimmten Ordnung und Reihenfolge der ankommenden Schiffe bei dem Auskrähen der Güter sowohl, als zu den städtischen Intraden, muß jeder Schiffer sich unmittelbar nach seiner Ankunft am hiesigen Rheinufer an den Rhein-Commissar wenden, ihm ein richtiges summarisches Verzeichniß seiner Ladung und ihrer Bestandtheile in duplo übergeben, worauf ihm eine mit der fortlaufenden Nummer seines zu führenden Journals bezeichnete Karte ertheilt wird, aus welcher die Hauptbestimmungen des Verhaltens der Schiffer zu ersehen sind. Hierauf wird ihm unter Berücksichtigung der steuerlichen Verhältnisse vom Rhein-Commissar die Stelle zum Anlegen angewiesen.

Bei dem Einladen der Güter wird in gleicher

←—————→

Weise verfahren, jedoch hat der Versender diese Güter mit einem Collisbriefchen, enthaltend die Zahl der Collis, ihre Zeichen und Gewicht, in doppelter Ausfertigung zu versehen, von welchen Briefchen eins vom Rhein-Commissar visirt dem Schiffer zugestellt, und von diesem vor der Einladung dem Krahn- und Wagemeister eingehändigt wird.

Nach vollzogener Einladung muß der Schiffer dem Rhein-Commissar ein vollständiges Verzeichniß der Ladung übergeben.

Die Krahn-, Wage- und Hafenmeister haben strenge darauf zu halten, daß ohne Vorzeigung der vom Rhein-Commissar ausgestellten Karten und der Collisbriefchen keine Aus- und Einladungen vollzogen werden.

Im Unterlassungsfalle wird gegen sie eine Ordnungsstrafe von ein bis zu fünf Thalern erkannt, und ihnen solche bei der nächsten Gehaltauszahlung in Abzug gebracht.

Die städtischen Müdder oder Fruchtmesser dürfen ebenfalls das Ein- und Ausladen der Früchte nicht eher vornehmen, bis der Schiffer mit der vorerwähnten Karte des Rhein-Commissars versehen ist. Nach geschehener Vermessung, wenn solche verlangt worden ist, haben sie jederzeit dem Rhein-Commissar eine spezielle und richtige Nachweise der vermessenen Früchte einzureichen.

#### Art. 11.

Außer den vorerwähnten Abgaben darf unter kei-

←—————→  
 nem Vorwande irgend eine Nebenvergütung für das Aus- und Einfrahren weder von Seiten des Krahnmeisters noch von Seiten der Krahnknechte, gefordert oder auch ungefordert angenommen werden, bei Strafe augenblicklicher Entlassung.

Namentlich darf dies nicht aus dem Grunde oder Vorwande geschehen, daß der Krahn außer den bestimmten Arbeitsstunden gearbeitet habe.

Desgleichen darf für das Aufladen der Güter vom Werfte auf die, den zur Beförderung der Schiffsgüter besonders bestellten und eingeschriebenen städtischen Fuhrleuten zugehörigen Fuhrwerke, wenn solches unmittelbar nach dem Ausladen oder (bei steuerpflichtigen Gegenständen) unmittelbar nach der Verzollung geschieht, keine besondere Vergütung gefordert werden. Andere auswärtige Fuhrleute oder hiesige, welche nicht als Stadtfuhrleute besonders bestellt und eingeschrieben sind, bezahlen in dem oben erwähnten Falle für das Aufsetzen der Güter auf das Fuhrwerk die in dem folgenden Artikel bestimmte Vergütung.

Art. 12.

Sind keine Schiffe vorhanden, welche auf das Aus- oder Einfrahren warten, oder kann dieses nach den Anordnungen der Steuerbehörde zu irgend einer Zeit nicht stattfinden, so ist es während jener und dieser Zeit dem Krahnmeister nachgelassen, den Krahn zum Aufsetzen von Gütern, welche schon längere Zeit auf dem Werfte oder im Lagerhause



gelagert haben, auf die Fuhrwerke auswärtiger oder hiesiger nicht eingeschriebener Fuhrleute zu gebrauchen und hiefür eine Vergütung von den Eigenthümern der Waaren anzunehmen.

Für das Aufsetzen der Handelsgüter mittelst der Krähne auf die Fuhrkarren werden dann 2 Centims per Centner bezahlt, wovon 1 Centim den Krähnknechten zufließt, und 1 Centim der städtischen Kasse.

Daß durch diese Nebenarbeit der Krahn seiner eigentlichen Bestimmung keinen Augenblick entzogen werde, dafür ist der Krahnmeister besonders verantwortlich.

Die Benutzung der städtischen Krähne oder Wippe ist bei dem Aus- und Einladen den Schiffern, Waarenbeziehern und Versendern freigestellt; doch darf kein Schiffer oder anderer, welcher sich der städtischen Krähne und Hebewerke gegen Entgelt nicht bedient, weder von den dabei befindlichen Absatzwerken, noch von den anzulegenden Regenschauern, Schoppen und anderen städtischen Anlagen auf dem Werfte, deren Benutzung für die gefrahten Güter unentgeltlich gewährt wird, Gebrauch machen.

#### Art. 13.

Die Krähnknechte und sonstige Arbeiter am Rheine werden von dem Rhein-Commissar auf Kündigung angenommen, und es wird ihnen ein angemessener Arbeitslohn zugesichert.



### III. Abschnitt.

#### Von der Schiffswage.

##### Art. 14.

Die Wagemeister am Rheine sind verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Schiffer oder Versender die ausgeladenen oder einzuladenden Güter zu wiegen und das Gewicht prompt zu notiren. Das Resultat der Schiffswage dient zur Richtschnur bei Bestimmung der städtischen Intraden und der Frachten, weshalb das Wiegen mehrerer Collis und Stücke zusammen gestattet ist. Sollte ein abermaliges Abwiegen der Collis im Einzelnen in den Lagerhäusern oder am Werfte und Ufer verlangt werden, so wird die Gebühr von 2 Centimen für den Centner einschließlich des Arbeitslohns abermals erhoben.

### IV. Abschnitt.

#### Von dem Lagerhause.

##### Art. 15.

Das städtische Lagerhaus, welches bisher zum Pacht Hofe nach den Bestimmungen der §§. 34 bis 52 des Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzes vom 26. Mai 1818 eingerichtet und benutzt wird, ist hinsichtlich seiner Benutzung einem von der städtischen Verwaltung festzustellenden Tarif zu unterwerfen, welcher aber die im Art. 69 der Conven-

tion vom Jahre 1831 normirten Sätze der Magazingebühren in keinem Falle übersteigen darf. Es bleibt dieses Lagerhaus ausschließlich für die noch unversteuerten, in dem Freihafen ausgeladenen Güter bestimmt.

### V. Abschnitt.

#### Einziehung der Intraden und Strafen.

##### Art. 16.

Für die Güter, welche in der in dem Art. 4. festgesetzten Frist von dem Rheinwerfte nicht abgeholt worden, und für welche ein längeres Lagern auf dem Rheinwerfte gewünscht wird, sind auf demselben besondere Lagerplätze bestimmt; nöthigenfalls wird auch das Lagern derselben auf dem Plateau oberhalb des Sicherheitshafens gestattet. Es wird in diesen Fällen von den gelagerten Gegenständen als Miethe für die Lagerstelle für die Zeit bis zu einem Monat und für jeden folgenden Monat, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, an Werft-Lagergeld erhoben, wie folgt:

	Frcs. Cts.
von einem 16. 17. oder 18r. Mühlenstein	— 25
von einem 12. 13. oder 15r. Mühlenstein	— 12
von einem großen Backofenstein . . . .	— 12
von 50 Stück kleinen viereckigen Backofenst.	— 25
von 100 Stück Steinplatten . . . . .	— 25
von einem Senft-Mühlensteine . . . . .	— 5
von einem Erzfaß von 10 bis 12 Centner	— 12



Frös. Cts.

von einem Ries Schiefer . . . . .	—	12
von einer Arche 16füßiger Bretter, Kirchen- sparren oder Latten:		
a. auf dem Rheinwerfte . . . . .	1	25
b. auf d. Plateau am Sicherheitshafen —		65
von einer Arche 10 bis 12füßiger solcher Bretter u. s. w.		
a. auf dem Rheinwerfte . . . . .	1	—
b. auf d. Plateau am Sicherheitshafen —		50
von einem Boden Balken, die nur auf dem Plateau am Sicherheitshafen lagern dürfen . . . . .		— 65
Von anderen, hier nicht benannten Gegenständen von jedem □ Fuß Raum, welchen sie einnehmen, 5 Centimes.		

Art. 17.

Auch gegen Bezahlung des Welftlagergeldes dürfen die Güter anders nicht, als nach der mit Bewilligung der Steuerbehörde stattfindenden Anweisung des Rhein-Commissars und nur in soweit der Raum ohne Beeinträchtigung des allgemeinen Verkehrs hinreicht, gelagert werden.

Art. 18.

Jeder, welcher nach den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel Güter zu lagern gesonnen ist, hat davon vorher dem Rhein-Commissar die Anzeige zu machen und den Lagerschein zu lösen.



Mit diesem Lagerschein muß er sich zu jeder Zeit vor den betreffenden Beamten und den Polizei-Offizianten ausweisen.

## Art. 19.

Die vorangegebenen Krahn-, Wage-, Werft- und Lagergebühren, für deren prompte Anrechnung der Rhein-Commissar zu wachen hat, werden durch die dazu angeordnete Behörde unmittelbar von den Schiffern eingezogen.

Sollten rücksichtlich der Krahn-, Wage- und Werftgebühren Defraudationen vorkommen, so hat der Rhein-Commissar solche sofort zur Anzeige des Polizei-Inspectors zu bringen, welcher gegen den Contravenienten das gerichtliche Verfahren einleiten wird.

Nähere Ergänzungen und Abänderungen dieses provisorischen Reglements bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Düsseldorf, den 5. April 1838.

Der Oberbürgermeister  
v. Fuchsius.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 28. April 1838.

Königliche Regierung,  
Abtheilung des Innern.  
v. Massenbach.

